

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 39 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

#### **§ 41 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

#### **§ 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.

<sup>2bis</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten;
- b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein;
- c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung;
- d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

#### **§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.

<sup>2bis</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug;

- b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Studentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein;
- c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung;
- d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

### **§ 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

#### **Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Beirat Bildung setzt sich aus 10 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.

<sup>2</sup> Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

- a. **(neu)** für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;
- b. **(neu)** für 2 Mitglieder die Personalverbände;
- c. **(neu)** für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;
- d. **(neu)** für ein Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;
- e. **(neu)** für ein Mitglied die Gemeinden;
- f. **(neu)** für ein Mitglied die Landeskirchen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 85 Abs. 1 (geändert)**

#### **Aufgaben des Beirates Bildung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens;
- b. **(geändert)** er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben;
- c. **(geändert)** er nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Studentafeln der Volksschule und der Sekundarstufe II.
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

j. *Aufgehoben.*

### § 87 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest;
- f. **(geändert)** sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen;
- g. **(neu)** sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.

### § 88 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- f. **(geändert)** er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler;
- g. **(neu)** er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Studentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;
- h. **(neu)** er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:
  - 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten;
  - 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein;
  - 3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.

### § 93 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.

### § 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

#### Beirat Bildung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd/mm/jj beginnt am 1. April 2018 und endet am 31. Juli 2022.

<sup>2</sup> Die 2. Amtsperiode des Beirates Bildung beginnt am 1. August 2022.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen treten am 1. April 2018 in Kraft.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schoch  
der Landschreiber: Vetter